

Hessisches Ministerium der Justiz

(Bezeichnung der Vereinigung von Arbeitgebern)

PERSONALBOGEN

für ehrenamtliche Richter/innen aus dem Kreis der **Arbeitgeber**
(Privatwirtschaft/Öffentliche Wirtschaft in privater Rechtsform)
bei den Sozialgerichten und dem Hessischen Landessozialgericht
(bitte deutlich schreiben!)

-
1. Familienname:
 2. Geburtsname (falls abweichend vom Familiennamen):
 3. Vornamen (Rufname bitte unterstreichen):
 - männlich weiblich
 4. Geburtstag: 5. Geburtsort:
 6. Staatsangehörigkeit:
 7. PLZ, Wohnort:
 8. Straße und Hausnummer:
 9. Telefon (privat): Handy (privat):
 10. E-Mail (privat):
 11. Gegenwärtig ausgeübte berufliche Tätigkeit:
.....
 12. Dauer der beruflichen Erfahrungen (ab Beginn der Ausbildungszeit):
.....
 13. **Name, Anschrift und Tel.Nr. des Betriebes/des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin, ggf. eigene E-Mail Adresse:**
.....
.....
 14. Wirtschaftszweig:
 15. Arbeitgebereigenschaft (Zutreffendes bitte ankreuzen):
 - Personen, die regelmäßig mindestens eine/n versicherungspflichtige/n Arbeitnehmer/in beschäftigen; ist ein Arbeitgeber zugleich Versicherter oder bezieht er eine Rente aus eigener Versicherung, so begründet die Beschäftigung einer Hausgehilfin oder Hausangestellten nicht die Arbeitgebereigenschaft im Sinne dieser Vorschrift (§ 16 Abs. 4 Nr. 1 SGG);
 - Selbständige/r, die/der vorübergehend oder zu gewissen Zeiten des Jahres keine Arbeitnehmer/innen beschäftigt (§ 16 Abs. 3 Satz 2 SGG);
 - Bei einem Betrieb einer juristischen Person oder einer Personengesamtheit Personen, die kraft Gesetzes, Satzung oder Gesellschaftsvertrag allein oder als Mitglied des Vertretungsorgans zur Vertretung der juristischen Person oder der Personengesamtheit berufen sind (§ 16 Abs. 4 Nr. 2 SGG);
 - Personen, denen Prokura oder Generalvollmacht erteilt ist oder Angestellte, die regelmäßig für den Arbeitgeber in Personalangelegenheiten tätig werden.
-

- (§ 16 Abs. 4 Nr. 4 SGG);
Mitglieder und Angestellte von Vereinigungen von Arbeitgebern sowie
Vorstandsmitglieder und Angestellte von Zusammenschlüssen solcher Vereinigungen,
wenn diese Personen kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind (§ 16 Abs.
4 Nr. 5 SGG).

16. Anklage wegen einer Tat, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann (Ausschlussgrund nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGG) ?

- Ja Nein

17. Mitglied im Vorstand eines Trägers oder Verbandes der Sozialversicherung, der Kassenärztlichen (Kassenzahnärztlichen) Vereinigung oder der Bundesanstalt für Arbeit; (Ausschlussgrund nach § 17 Abs. 2 SGG)?

- Ja Nein

18. Bereits als ehrenamtliche Richter/ehrenamtlicher Richter tätig oder tätig gewesen bei einem Sozialgericht? (Bitte genaue Angaben, da nach Ablauf von fünf Jahren, beginnend mit dem auf das Amtszeitende folgenden Jahr die Daten gelöscht werden)

- Ja,
vom bi in
s
 Nein

19. Ich erkläre, dass ich nicht in Vermögensverfall geraten bin (§ 17 Abs. 1 Satz 2 SGG).

20. Ich erkläre mein Einverständnis mit dem Berufungsvorschlag und im Falle der Berufung meine Bereitschaft, gemäß den gesetzlichen Pflichten das Amt der ehrenamtlichen Richter/ des ehrenamtlichen Richters anzunehmen und auszuüben.

21. Ich verpflichte mich, den Wegfall von Voraussetzungen für das Amt als ehrenamtliche Richter/ ehrenamtlicher Richter unverzüglich dem Sozialgericht bzw. dem Hessischen Landessozialgericht schriftlich mitzuteilen.

22. Von den Datenschutzhinweisen zum Auswahl- und Berufungsverfahren für ehrenamtliche Richterinnen und Richter der hessischen Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit habe ich Kenntnis genommen. In die Verarbeitung meiner mit diesem Personalbogen erhobenen personenbezogenen Daten zum Zwecke der Auswahl und Berufung als ehrenamtliche Richter/ in bzw. als ehrenamtlicher Richter sowie der Verwaltung meiner Amtszeiten willige ich ausdrücklich ein.

.....
(Ort)

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift)

Datenschutzhinweise zum Auswahl- und Berufungsverfahren für ehrenamtliche Richterinnen und Richter der hessischen Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist:

Hessisches Ministerium der Justiz
Luisenstraße 13
65185 Wiesbaden
Tel.: (0611) 32 - 0
Fax: (0611) 32 - 2763
E-Mail: poststelle@hmdj.hessen.de

Datenschutzbeauftragter des Hessischen Ministeriums der Justiz ist Herr Ministerialrat Torsten Spieker. Der Datenschutzbeauftragte ist unter den oben genannten Kontaktdaten erreichbar.

Ihre Daten werden mittels eines Personalbogens erhoben. Zudem werden bei dem Bundesamt für Justiz in Bonn Auskünfte aus dem Bundeszentralregister eingeholt.

Die mit dem Personalbogen erhobenen Daten werden zur ordnungsgemäßen Auswahl und Berufung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern und zur Verwaltung ihrer Amtszeiten verarbeitet. Im Falle der Berufung werden die Daten in automatisierten Dateien gespeichert und zweckentsprechend verarbeitet. Soweit erforderlich, werden die erhobenen Daten dem Gericht, zu dem Sie berufen werden, und der Stelle, die Sie als ehrenamtliche Richterin bzw. als ehrenamtlicher Richter vorgeschlagen hat, übermittelt. Zudem werden bei dem Bundesamt für Justiz in Bonn Auskünfte aus dem Bundeszentralregister eingeholt.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung sind Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a und e der Verordnung (EU) 2016/679 (EU-Datenschutz-Grundverordnung). Sie haben jederzeit nach Abgabe der Einwilligung die Möglichkeit, diese mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Auskünfte aus dem Bundeszentralregister werden gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 Bundeszentralregistergesetz erhoben.

Ihre personenbezogenen Daten werden bei Beendigung Ihres Amtes nach Ablauf von fünf Jahren, beginnend mit dem auf das Amtszeitende folgenden Jahr, gelöscht. Erfolgt keine Berufung, werden alle personenbezogenen Daten spätestens nach 1 Jahr gelöscht.

Wenn im jeweiligen Einzelfall die Voraussetzungen vorliegen, haben Sie nach der Verordnung (EU) 2016/679 (EU-Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) folgende Rechte:

- Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten (Art. 15 DSGVO)
- Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten (Art. 16 DSGVO)
- Löschung personenbezogener Daten (Art. 17 DSGVO)
- Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)
- Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO)

Sie haben die Möglichkeit Beschwerde bei folgender Aufsichtsbehörde einzulegen:

Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Postfach 3163
65021 Wiesbaden
Tel.: (0611) 1408 - 0
Fax: (0611) 1408 - 611
E-Mail: poststelle@datenschutz.hessen.de
www.datenschutz.hessen.de

Persönliche Voraussetzungen

Die Ausübung einer Tätigkeit als ehrenamtliche Richterin oder als ehrenamtlicher Richter ist an bestimmte persönliche Voraussetzungen gebunden. In ein solches Amt kann nur berufen werden, wer Deutscher ist und das 25. Lebensjahr (beim Landessozialgericht das 30., beim Bundessozialgericht das 35. Lebensjahr) vollendet hat. Vor der Berufung an ein oberes Gericht soll außerdem für mindestens vier Jahre eine Tätigkeit als ehrenamtliche Richterin bzw. als ehrenamtlicher Richter bei einem unteren Gericht ausgeübt worden sein.

Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sollen im Bezirk des Sozialgerichts wohnen oder ihren Betriebssitz haben oder dort beschäftigt sein (§ 16 Abs. 6 SGG).

Ausschließungsgründe

Nach § 17 Abs. 1 SGG ist vom Amt des ehrenamtlichen Richters am Sozialgericht ausgeschlossen,

- wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden ist,
- wer wegen einer Tat angeklagt ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
- wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist und
- wer das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag nicht besitzt.

Zur Vermeidung von Interessenkollisionen können auch alle Mitglieder der Vorstände von Trägern und Verbänden der Sozialversicherung, der Kassenärztlichen (Kassenzahnärztlichen) Vereinigungen und der Bundesanstalt für Arbeit keine ehrenamtlichen Richter sein (§ 17 Abs. 2 SGG).

Weitere berufsbedingte Ausschließungsgründe sind in § 17 Abs. 3 und 4 SGG geregelt: Danach dürfen Bedienstete der Träger und Verbände der Sozialversicherung, der Kassenärztlichen (Kassenzahnärztlichen) Vereinigungen und der Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit nicht in der Kammer ehrenamtliche Richter sein, die über Streitigkeiten aus ihrem Arbeitsgebiet entscheidet. Für die Kammern für Angelegenheiten des Vertragsarztrechts gilt die Besonderheit, dass dort trotz einer möglichen Interessenkollision Geschäftsführer und deren Stellvertreter bei den Trägern und Verbänden der Krankenversicherung sowie den Kassenärztlichen (Kassenzahnärztlichen) Vereinigungen ehrenamtliche Richter sein können. Allerdings eröffnet § 60 Abs. 3 SGG die Möglichkeit, den Geschäftsführer wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, wenn durch das Verfahren Interessen seines Sozialleistungsträgers unmittelbar berührt werden. Nach einhelliger Auffassung sind auch Berufsrichter aus allen Gerichtszweigen vom Amt des ehrenamtlichen Richters ausgeschlossen, nicht dagegen Rechtsanwälte. Weitere Ausschließungsgründe für den konkreten Rechtsstreit ergeben sich aus § 60 Abs. 2 SGG und § 60 Abs. 1 SGG i.V.m. § 41 ZPO.